

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tülau

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am ~~24.10.2014~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
- (3) Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsherren

- (1) Die Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 EUR je Sitzung.
- (2) Für weitere Veranstaltungen wie Besprechungen, Besichtigungen usw. wird ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist und es sich nicht um Empfänger von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 der Satzung handelt, es sei denn, dass sie Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen Vertreter

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a) an die Bürgermeisterin/
an den Bürgermeister | 400,00 EUR |
| b) an die erste Vertreterin/den
ersten Vertreter der Bürger-
meisterin/des Bürgermeisters | 80,00 EUR |
| c) an die zweite Vertreterin/den
zweiten Vertreter der Bürger-
meisterin/des Bürgermeisters | 50,00 EUR |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung privater Pkw 0,20 EUR zuzüglich 0,02 EUR Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister/ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 110,00 EUR. Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 15,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 EUR erhalten.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr erstattet. Für die Zeit darüber hinaus erhalten nur diejenigen Verdienstaussfallentschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18.00 Uhr hinausgeht (z.B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

- (4) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, der dem durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfall entsprechen muss. Die Ermittlung des Betrages erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Türlau ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 EUR je Stunde.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1988 außer Kraft.

Tüla, *25.10.2001*



Lange
Bürgermeister